

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALLECTRIC GmbH – B2B

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher sind nicht zur Bestellung berechtigt.

1. Allgemeines

1.1 Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)* gelten für alle **Verkäufe von Handelswaren/Produkten und Kühlgeräten sowie Ersatz-, und Umbauteilen** zu Handelswaren/Produkten und Kühlgeräten, die von *Allectric GmbH (Allectric)* geliefert und/oder im Rahmen von Servicearbeiten ein- oder verbaut werden, zwischen *Allectric* und dem Besteller. Für alle Verkäufe von **Handelswaren/Produkten und Kühlgeräten sowie Ersatz-, und Umbauteilen an Verbraucher, sowie Verbrauchsmaterialien** gelten ausschließlich unsere *Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)*. Diese können bei *Allectric* zur kostenlosen Übersendung angefordert werden.

1.2 Diese AGB gelten entsprechend für **Werkleistungen**. An die Stelle der Übergabe der gelieferten Kühlgeräte oder sonstigen Liefergegenstände tritt bei Werkleistungen die Abnahme.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende **Bedingungen des Bestellers** (insbesondere Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen) werden von *Allectric* **nicht anerkannt** und finden keine Anwendung, sofern *Allectric* diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn *Allectric* in Kenntnis der Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos erbringt.

1.4 Diese AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass *Allectric* in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.5 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen *Allectric* und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich per E-Mail oder Telefax niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsfordernisses.

1.6 Rechte, welche der *Allectric* nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Jegliche **Angebote** von *Allectric* sind **freibleibend und unverbindlich**, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

2.2 Sofern nicht abweichend geregelt, wird eine Bestellung erst dann gegenüber dem Besteller verbindlich, wenn sie von *Allectric* durch eine **Auftragsbestätigung** schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als formwährend erteilt. Das Schweigen von *Allectric* auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung vertragsrelevante, offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für *Allectric* nicht verbindlich. Im Falle umgehender Auftragsausführung ohne vorherige Auftragsbestätigung schriftlich, gelten die Warenrechnung oder der Lieferschein von *Allectric*, je nachdem was dem Besteller zuerst zugeht, als Auftragsbestätigung.

2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, DIN-Normen, ÖNORMEN sowie sonstige Beschreibungen des Liefergegenstands aus den zu dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit des Liefergegenstands dar.

2.4 *Allectric* behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Regelungen unter Ziffer 11 bleiben hiervon unberührt und gelten im Übrigen ergänzend.

3. Lieferumfang, Lieferung, Lieferfristen, Verzug

3.1 Für den **Umfang der Lieferung** ist die schriftlich abgefasste Auftragsbestätigung von *Allectric* maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des schriftlichen Ersuchens des Kunden und der schriftlichen Bestätigung durch *Allectric*. Technische Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstands bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.

3.2. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung **„ab Werk“** (EXW gemäß Incoterms® 2010). Dies bedeutet, dass *Allectric* im Rahmen der Lieferung ausschließlich die Bereitstellung des Liefergegenstands am Geschäftssitz von *Allectric* sowie die Mitteilung der Abholbereitschaft schuldet.

3.3 **Übernimmt *Allectric*** abweichend von Ziffer 3.2 die **Versendung** des Liefergegenstands, so schuldet *Allectric* ausschließlich die Organisation des Transportes sowie die Übergabe des Liefergegenstands am Geschäftssitz von *Allectric* an den ersten Frachtführer. Der Besteller hat, ohne Rücksicht auf den Wert der versandten Liefergegenstände, alle mit der Versendung verbundenen Kosten (z.B. Fracht, Rollgelder, Verladekosten- und gebühren, Zölle) zu tragen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen (siehe hierzu auch Ziffer 5.2).

3.4 Soweit *Allectric* abweichend von Ziffer 3.2 Verpflichtungen hinsichtlich des Transports des Liefergegenstands übernimmt (z.B. die Versendung gem. Ziffer 3.3), sind die Versand- bzw. Transportwege und die Versand- bzw. Transportmittel, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, *Allectric* überlassen; bei Streckengeschäften obliegt die vorgenannte Wahl den Zulieferanten (z.B. Hersteller). Die Verpflichtung des Bestellers zur Übernahme der mit dem Versand bzw. dem Transport verbundenen Kosten (Ziffer 3.3 und Ziffer 5.2)

bleiben hiervon unberührt. Versand- bzw. Transportwege und Versand- bzw. Transportmittel, die außergewöhnlich hohe Kosten auslösen (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht), wird *Allectric* nur in Abstimmung mit dem Besteller auswählen.

3.5 Mit der Übergabe der Ware an den ersten Transportführer gleichgültig, ob er vom Besteller, Zulieferanten oder von *Allectric* beauftragt wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Bei Auslieferung durch eigene Mitarbeiter von *Allectric* geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.

3.6 Verbindliche **Liefertermine** oder verbindliche Lieferfristen werden auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform vereinbart und als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Enthält ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung keine Kennzeichnung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist, gilt der dort genannte Liefertermin oder die dort genannten Lieferfristen lediglich als Anhaltspunkt für das erwartete Eintreffen der Lieferung.

3.7 Eine Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie ggf. dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.

3.8 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf bereitgestellt wurde und *Allectric* die Abholbereitschaft mitgeteilt hat oder, im Falle einer abweichenden Regelung, der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben wurde. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von *Allectric*. Wird ein bestellter Liefergegenstand ab Lieferverfügbarkeit nicht binnen sieben Arbeitstagen vom Kunden abgerufen, und ist nichts anderes vereinbart, wird pro Tag der Verzögerung der Auslieferung eine Stellplatzgebühr von € 1,- pro Liefergegenstand in Rechnung gestellt.

3.9 Erfolgt die Lieferung nicht zu dem vereinbarten verbindlichen oder unverbindlichen Liefertermin oder nicht innerhalb einer vereinbarten verbindlichen oder unverbindlichen Lieferfrist, kann der Besteller nach Ablauf von zwei Monaten eine Nachfrist von einem Monat setzen mit der Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktritt. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Verzugschadensansprüche sind ausgeschlossen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die von *Allectric* zu vertreten sind.

3.10 Ist die Nichteinhaltung eines vereinbarten verbindlichen oder unverbindlichen Liefertermins oder einer vereinbarten verbindlichen oder unverbindlichen Lieferfrist auf **höhere Gewalt** und andere von *Allectric* nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von *Allectric* betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die *Allectric* und deren Zulieferanten betreffen. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage an, steht den Vertragsparteien ein jeweils einseitiges Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen mangels Verschuldens ausgeschlossen.

3.11 Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Teilleistungen und Teillieferungen kann *Allectric* dem Besteller in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

3.12 Soweit der Liefergegenstand dem Besteller auf **Europaletten** oder sonstigen Ladungsträgern (zusammen „Ladungsträger“) übergeben wird, hat der Besteller *Allectric* Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der Übergabe des Liefergegenstands herauszugeben. Unterbleibt dies, ist *Allectric* berechtigt, ab dem dritten Kalendertag für jede Woche der Verspätung € 15,- pro **Ladungsträger** zu fordern, jedoch maximal – auch im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe – den Zeitwert. Außerdem ist in diesem Fall der Erfüllungsort für die Rückgabe des jeweiligen Ladungsträgers am Sitz von *Allectric*. Nach Erreichen des Zeitwertes des jeweiligen **Ladungsträgers** ist *Allectric* nicht mehr zur Rücknahme des jeweiligen **Ladungsträgers** verpflichtet.

3.13 **Herstellerbedingte Produktfort- oder Weiterentwicklungen oder Abänderungen** zwischen Vertragsschluss und Liefertag (Tag der Lieferung des Liefergegenstandes) gelten als genehmigt, soweit dadurch die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes für die Zwecke des Bestellers nicht wesentlich verschlechtert wird. Es wird dann das Produkt des Herstellers geliefert, welches dem bestellten am ehesten entspricht. Dieses Produkt wird dann vom Besteller als Erfüllung anerkannt. Ist eine solche Lösung nicht möglich oder ist sie mit Mehrkosten verbunden, die mehr als 5 % des vereinbarten Preises betragen, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Entsprechende Mehrkosten (bis 5 % des vereinbarten Preises) sind vom Besteller zu akzeptieren und zu tragen.

4. Annahmeverzug

4.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann *Allectric* den Ersatz des entstandenen **Verzugsschadens** verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises des Lieferwertes, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettopreises des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt sowohl *Allectric* als auch dem Besteller vorbehalten.

4.2 Die **Gefahr eines zufälligen Untergangs** oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALLECTRIC GmbH – B2B

4.3 Im Falle des Annahmeverzuges werden die den Liefergegenstand betreffenden Rechnungen ohne weiteren Abzug sofort zur Zahlung fällig.

4.4 Liefergegenstände sind von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Ein Mangel ist unwesentlich, wenn die Funktion des Gerätes für den Einsatzzweck nicht beeinträchtigt ist.

5. Preise

5.1 Es gilt der vereinbarte Preis in EURO, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt. Erhält der Besteller keine Auftragsbestätigung gilt der Angebotspreis. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und vom Besteller zusätzlich geschuldet.

5.2 Die **Preise gelten** mangels besonderer Vereinbarung **„ab Werk“** (EXW gemäß Incoterms® 2010) ausschließlich jeglicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung. Veranlasst *Allectric* entgegen der grundsätzlichen Vereinbarung gem. Ziffer 3.2 **„ab Werk“** (EXW gemäß Incoterms® 2010) den Transport, sind ungeachtet dessen sämtliche im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Transport anfallen, vom Besteller zu tragen.

5.3 Erhöht oder senkt sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor wie Löhne, Energiekosten, Versandkosten und/oder Kosten für Rohmaterial um mehr als 5 %, behält sich *Allectric* das Recht vor, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Liefergegenstands erhöht bzw. gesenkt haben.

6. Zahlungsbedingungen und Finanzierungsrisiken

6.1 Der Besteller erklärt sein Einverständnis zur digitalen Rechnungsübermittlung, Widerspruchsmöglichkeit binnen vier Wochen ab Auftragserteilung, bei postalischem Einzelversand wird ein Kostenersatz von € 10,- zzgl. der anzuwendenden USt auf jeder Rechnung zusätzlich ausgewiesen.

6.2 Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, hat der Besteller die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung bargeldlos durch Überweisung innerhalb von zehn Tagen, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle an *Allectric* zu leisten. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per E-Mail oder Telefax, sowie der schriftlichen Bestätigung hierüber.

6.3 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn *Allectric* über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Es gilt erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.

6.4 Bei Überschreitung einer der in Ziffer 6.1 ausgewiesenen Zahlungsfristen kommt der Besteller ohne Weiteres, insbesondere ohne Mahnung, in Verzug und *Allectric* ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben sowohl *Allectric* als auch dem Besteller vorbehalten.

6.5 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist *Allectric* berechtigt, auf alle fälligen und einedefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Bezahlung zu verlangen.

6.6 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur **Aufrechnung** und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.7 *Allectric* ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern scheinen, und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von *Allectric* durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von *Allectric* verweigert, bzw. nicht leistet, und keine unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von *Allectric* bestehen. Im Weigerungsfalle ist *Allectric* berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wobei die Rechnungen im Falle des Teilrücktritts, bzw. Forderungen für bereits erfolgte Teillieferungen von *Allectric* in diesem Fall sofort fällig gestellt werden. Für jede Mahnung bringt *Allectric* einen Kostenersatz iHv € 40,- in Rechnung.

6.8 Teilzahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

6.9 Von einem **nicht im Inland ansässigen Besteller** kann *Allectric* Zahlung durch ein bestätigtes, unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv verlangen, welches nach der Wahl von *Allectric* von einer österreichischen Bank/Sparkasse zu Gunsten von *Allectric* und ohne dass für *Allectric* hierdurch Kosten entstehen, eröffnet wird, welches *Allectric* eine Teilversendung der Liefergegenstände erlaubt und welches zu einem Drittel (1/3) sofort nach Akkreditivöffnung auf erstes Anfordern gegen Empfangsbestätigung und zu den verbleibenden zwei Dritteln (2/3) gegen Vorlage der Dokumente fällig wird. Nach Bestimmung durch *Allectric* hat der Besteller alternativ eine Bankgarantie einer österreichischen Bank nach Wahl durch *Allectric* beizubringen, wobei die Gültigkeit dieser Bankgarantie das Fälligkeitsdatum der Rechnung 30 Tage überdauern muss.

6.10 Finanzierungs- und Leasing-Risiken gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Das Nichtzustandekommen der Finanzierung oder des Leasing-Vertrages berührt die Wirksamkeit des abgeschlossenen Kauf- oder Werkvertrages nicht.

7. Rückpflicht

7.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückpflichten (§§ 377, 381 UGB) nachgekommen ist, insbesondere

den Liefergegenstand bei Erhalt oder vor Abnahme überprüft und *Allectric* offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, **unverzüglich** nach Empfang des Liefergegenstands, schriftlich auf dem Frachtdokument des Spediteurs anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller *Allectric* unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beilage von dem behaupteten Mangel dokumentierenden Photographien an claims@allectric.com oder per Telefax an +43 (1) 4797127-14.

7.2 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von *Allectric* für den Mangel ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche, Schadensersatz, Verjährung

8.1 Gewährleistungsansprüche gegen *Allectric* sind bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Kühlleistung, der Leistungsmerkmal des Produktes, der Qualität, der Farbe, der Maße, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs ausgeschlossen. Dies gilt auch für Software und messtechnische Produkte.

8.2 Stellt der Besteller Mängel an dem Liefergegenstand fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. der Liefergegenstand darf nicht geteilt, verkauft, vermischt oder verbunden werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist, bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von den Parteien einvernehmlich beauftragten, gerichtlich beeideten Sachverständigen erfolgte. Können sich die Parteien auf einen Sachverständigen nicht einigen, erfolgt dessen Bestimmung durch die Wirtschaftskammer Wien.

Der Besteller ist ferner verpflichtet, *Allectric* die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen, bzw. auf das Verlangen von *Allectric* den beanstandeten Liefergegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen.

8.3 Bei Mängeln an dem Liefergegenstand ist *Allectric* nach eigener Wahl zur Verbesserung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands berechtigt. Sofern *Allectric* Verbesserung wählt, sind mehrfache Nachbesserungen im Rahmen des Zumutbaren zulässig.

8.4 Ist eine Lieferung oder Leistung nur teilweise mangelhaft oder besteht teilweiser Liefer- oder Leistungsverzug oder ist lediglich eine Teillieferung oder Teilleistung wegen von *Allectric* zu vertretender Unmöglichkeit im Übrigen möglich, so ist der Besteller zur Abnahme der Teilleistung verpflichtet, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für ihn objektiv ohne Interesse.

8.5 Befindet sich der Liefergegenstand nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die *Allectric* dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.

8.6 Mängelrechte bestehen ferner nicht

- bei natürlichem Verschleiß;
- bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte;
- bei Nichtbeachtung der Betriebsanweisung;
- bei Beschaffenheiten des Liefergegenstands oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege, Wartung, Reparatur oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
- bei Beschaffenheiten des Liefergegenstands oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs des Liefergegenstands außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
- an Batterien und sonstigen Stromspeichern;

Allectric haftet nicht für die Beschaffenheit des Liefergegenstands, die auf der Verarbeitung oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material abweichend von dem Leistungsspektrum von *Allectric* vorgeschrieben hat.

8.7 Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum an solchen Liefergegenständen bzw. Teilen von Liefergegenständen, die im Rahmen eines Gewährleistungsfalles ausgetauscht werden, auf *Allectric* zu übertragen.

8.8 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind bei gebrauchten Liefergegenständen Ansprüche des Bestellers gegen *Allectric* wegen Mängel des Liefergegenstandes ausgeschlossen.

8.9 Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet *Allectric* nur insoweit als dies gesetzlich unabdingbar ist. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für allfällige Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, insofern *Allectric* diese Haftung als Hersteller trifft), für die Haftung aus unerlaubter Handlung und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für einfache Fahrlässigkeit haftet *Allectric* nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von *Allectric* auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.

8.10 Die **Verjährungsfrist** für Gewährleistungsansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Die unbeschränkte Haftung von *Allectric* für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Diese gilt auch für die sonstigen Gewährleistungsansprüche des Bestellers bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

8.11 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung des Liefergegenstands, der Abnahme des Werkes oder sobald sich der Besteller in Annahmeverzug befindet. Die unbeschränkte

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALLECTRIC GmbH – B2B

Haftung von *Allectric* für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen zum Verjährungsbeginn.

8.12 Hat *Allectric* aufgrund zusätzlicher Vereinbarung mit dem Besteller die Verpflichtung übernommen, den Liefergegenstand zu montieren, so beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls ein Jahr, beginnend mit der Abnahme des Liefergegenstands durch den Besteller. Sofern die Verbesserung aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch die Verbesserung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Liefergegenstands beruht. Die unbeschränkte Haftung von *Allectric* für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsfristen und zum Verjährungsbeginn.

8.13 Soweit die Schadensersatzhaftung von *Allectric* gemäß den Ziffern 8.1 bis 8.12 ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von *Allectric*.

8.14 Gewährleistungsansprüche gegenüber *Allectric* dürfen nur vom Besteller geltend gemacht und nicht abgetreten werden.

8.15 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 8 entsprechend.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 *Allectric* behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer sowie Zinsen und Nebenkosten vor.

9.2 Bei Liefergegenständen, die der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von *Allectric* bezieht, behält sich *Allectric* das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von *Allectric* in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9.3 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung durch *Allectric* begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.

9.4 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Liefergegenstände im normalen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang/Geschäftsverkehr zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Wird der Liefergegenstand mit anderen *Allectric* nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt oder vermengt, so erwirbt *Allectric* Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten oder vermengten Waren im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung oder Vermengung. Wird der Liefergegenstand in der Weise verbunden oder vermischt oder vermengt, dass eine Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und *Allectric* sich bereits jetzt einig, dass der Besteller bereits jetzt zur Sicherheit *Allectric* anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. *Allectric* nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.

9.5 Die Verarbeitungsermächtigung (Ziffer 9.4) sowie die Ermächtigung zur Verbindung und Vermischung (Ziffer 9.5) stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass *Allectric* wirksam Eigentum bzw. Miteigentum an den Sachen erlangt, die an die Stelle der Liefergegenstände treten.

9.6 Die Liefergegenstände sowie die nach den Bestimmungen der Ziffer 9.4 und 9.5 an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sachen werden nachfolgend auch ‚Vorbehaltsware‘ genannt.

9.7 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für *Allectric* und, soweit möglich und zumutbar, getrennt von seinen eigenen Sachen und als (Mit-)Eigentum von *Allectric* gekennzeichnet.

9.8 Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.9 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern. Auch zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.

9.10 Die Ermächtigung zur Verbindung und Vermischung (Ziffer 9.4) kann von *Allectric* jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber *Allectric* nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät oder die Vorbehaltsware nicht entsprechend den vertraglichen Regelungen (einschließlich dieser AGB) behandelt.

9.11 Die unter Ziffer 9.4 erteilten Vermischungs- und Verbindungsermächtigungen erlöschen ohne Weiteres (auflösende Bedingung), wenn der Besteller Insolvenzantrag stellt oder gegen den Besteller Insolvenzantrag gestellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

9.12 Die aus einem berechtigten oder unberechtigten Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Schadensersatz oder Versicherungsleistungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber an *Allectric* ab. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so

tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an *Allectric* ab. *Allectric* nimmt die jeweilige Abtretung bereits jetzt an.

9.13 Tritt *Allectric* gemäß der nachfolgenden Bestimmung unter Ziffer 10.1 vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist *Allectric* berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 10. die Vorbehaltsware zu besichtigen, heraus zu verlangen und zu verwerten.

9.14 *Allectric* ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von *Allectric* aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt *Allectric*.

9.15 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf das Eigentum von *Allectric* hinweisen und muss *Allectric* unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit *Allectric* ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Besteller hat *Allectric* bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte nach besten Kräften unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erklärungen abzugeben. Sofern der Dritte *Allectric* die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

9.16 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung gemäß dieser Ziffer 9. nicht die gleiche Sicherungswirkung hat, wie in der Republik Österreich, räumt der Besteller *Allectric* hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um *Allectric* unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

10. Rücktritt

10.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist *Allectric* unbeschadet sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10.2 *Allectric* ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt oder ein solches Verfahren von einem Dritten beantragt wird.

10.3 Der Besteller hat *Allectric* oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann *Allectric* die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.

10.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 10. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

11. Geheimhaltung, Datenschutz, Datenweitergabe

11.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über *Allectric* zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

11.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem Besteller nachweislich bereits rechtmäßig bekannt sind oder nachweislich außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Eine nachweislich notwendige Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von *Allectric* zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten ist zulässig; wobei der Besteller in diesem Fall unverzüglich *Allectric* von der bevorstehenden, bzw. erfolgten Offenbarung in Textform zu unterrichten hat.

11.4 Der Besteller wird hiermit darüber informiert, dass *Allectric* die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bei *Allectric* speichert, bzw. speichern wird. Die Verarbeitung erfolgt in den Räumlichkeiten von *Allectric* in 1220 Wien, Rudolf-Hausner-Gasse 4.

11.5 Der Besteller wird hiermit darüber informiert, dass *Allectric* möglicherweise personen- und/oder unternehmensbezogene Daten des Bestellers vor Vertragsschluss zum Zweck der Bonitätsprüfung an eine Kredit-Auskunftei übermittelt, um Auskünfte und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch statistischer Verfahren („Scorewert“) über den Besteller zu beziehen und – soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von *Allectric* erforderlich ist und die schutzwürdigen Belange des Bestellers nicht beeinträchtigt werden – um der Kredit-Auskunftei Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten zu übermitteln; die Kredit-Auskunftei speichert die Daten, um ihr angeschlossene Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können und stellt ihren Vertragspartnern diese Daten nur zur Verfügung, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen; die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet; der Besteller kann bei der Kredit-Auskunftei selbst Auskunft über die zu seiner Person/seinem Unternehmen gespeicherten Daten erhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALLECTRIC GmbH – B2B

11.6 *Allectric* kann die Daten des Bestellers vor Vertragsschluss zudem zum Zweck der Identitätsprüfung an eine Kredit-Auskunftei übermitteln, woraufhin die Kredit-Auskunftei den Grad der Übereinstimmung der bei ihr gespeicherten Personalien/Unternehmensdaten mit den vom Besteller bei *Allectric* erhobenen Daten in Prozentwerten ermittelt; *Allectric* kann somit anhand der von der Kredit-Auskunftei übermittelten Übereinstimmungsraten erkennen, ob eine Person/ein Unternehmen unter der vom Besteller angegebenen Anschrift im Datenbestand der Kredit-Auskunftei gespeichert und – bei natürlichen Personen – ob sie über 18 Jahre alt ist. Ein weiterer Datenaustausch oder eine Übermittlung abweichender Anschriften sowie eine Speicherung der Daten des Bestellers im Datenbestand der Kredit-Auskunftei findet insoweit nicht statt, es wird allein aus Nachweisgründen die Tatsache der Überprüfung bei der Kredit-Auskunftei gespeichert. Nähere Informationen sind bei der jeweiligen Kredit-Auskunftei erhältlich.

11.7 Der Besteller ist berechtigt, von *Allectric* jederzeit Auskunft über die im konkreten Einzelfall eingesetzten Kredit-Auskunfteien zu verlangen.

11.8 *Allectric* übermittelt personen- und/oder unternehmensbezogene Daten des Bestellers vor Vertragsschluss zudem möglicherweise an einen oder mehrere Warenkreditversicherer um Versicherungsschutz hinsichtlich der Forderungen von *Allectric* aus dem konkreten Vertrag und gegebenenfalls auch späterer Verträge zu erhalten. Der Besteller erhält im Rahmen der allgemeinen Auskunftspflichten von dem Warenkreditversicherer Auskunft über die zu seiner Person/seinem Unternehmen gespeicherten Daten.

11.9 Der Besteller ist berechtigt, von *Allectric* jederzeit Auskunft über die im konkreten Einzelfall eingesetzten Warenkreditversicherer zu verlangen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung

12.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu *Allectric* gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Österreich haben, ist Wien. *Allectric* ist nach Wahl auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

12.3 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Kunden, die ihren Sitz im Ausland haben, ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

12.4 Das Schiedsgericht besteht aus einem oder drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.

12.5 Schiedssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum (das ist die Republik Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und Südtirol) und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.

12.6 Sitz des Schiedsgerichts ist Wien.

13. Sonstiges und ergänzende Bestimmungen für Maschinen

13.1 Wird von *Allectric* die Leistung des Liefergegenstands dem Besteller gegenüber zugesichert, so bedeutet der Begriff Leistung die maximal mögliche Leistung des Liefergegenstands bei optimalen Bedingungen.

13.2 Jedes Produkt erbringt seine Leistung nur bei **Verwendung des Originalmaterials innerhalb der vom Hersteller angegebenen Toleranzen**. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Besteller anderes als das Originalmaterial oder aber das Originalmaterial mit anderen als den angegebenen Toleranzen verwendet, haftet *Allectric* nicht.

13.3 Die Produkte sind nach den in der Republik Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet. Wünscht der Besteller die Einrichtung der Geräte nach Bestimmungen, die von den österreichischen Vorschriften abweichen, hat er dies bei der Bestellung mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die von den österreichischen Vorschriften abweichenden Bestimmungen in deutscher oder englischer Übersetzung zu übersenden. Eine durch den Wunsch des Bestellers notwendig werdende Anpassung des Preises und der Liefertermine bleibt vorbehalten.

13.4 Es ist Sache des Bestellers, über die in der Republik Österreich gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Betriebspersonals und anderer Personen vor eventuellen chemischen, biochemischen, elektrochemischen, elektroakustischen und ähnlichen Einflüssen eines Produktes, seiner Verpackung oder seines Zubehörs dienen.

13.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von *Allectric* möglich.

13.6 Die **Vertragssprache** ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum (Punkt 12.5) und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern.

13.7 **Erfüllungsort** für sämtliche Leistungen des Bestellers und von *Allectric* ist der Sitz von *Allectric*.